

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.10.2014

Geschäftszeichen:

I 42-1.3.35-56/14

Zulassungsnummer:

Z-3.35-2076

Geltungsdauer

vom: **1. Oktober 2014**

bis: **13. Mai 2018**

Antragsteller:

**MC Bauchemie
Müller GmbH & Co. KG**
Am Kruppwald
46238 Bottrop

Zulassungsgegenstand:

**Beton unter Verwendung von Betonzusatzstoff
"Centrilit NC Pulver" nach ETA-10/0420 und "Centrilit NC Suspension" nach ETA-10/0421**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Der Zulassungsbescheid erstreckt sich auf Beton nach DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² unter Verwendung von Betonzusatzstoff "Centrilit NC Pulver" bzw. "Centrilit NC Suspension", der nach der Europäischen Technischen Zulassung ETA-10/0420 bzw. ETA-10/0421 hergestellt, überwacht und zertifiziert sein muss.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Beton und Stahlbeton nach DIN EN 206-1¹ mit dem Betonzusatzstoff "Centrilit NC Pulver" nach ETA-10/0420 bzw. "Centrilit NC Suspension" nach ETA-10/0421 darf unter den Bedingungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur in Verbindung mit DIN 1045-2² hergestellt werden.
- 1.2.2 Spannbetonbauteile nach DIN EN 1992-1-1³ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁴ dürfen unter Verwendung von "Centrilit NC Pulver" bzw. "Centrilit NC Suspension" nur hergestellt werden, wenn die Spannstähle nicht in direktem Kontakt zu dem Beton stehen.
- 1.2.3 Einpressmörtel nach DIN EN 447⁵ darf mit "Centrilit NC Pulver" bzw. "Centrilit NC Suspension" nicht hergestellt werden.

2 Bestimmungen für die Ausführung

- 2.1 "Centrilit NC Suspension" muss am Verwendungsort vor jeder Verwendung durch geeignete Maßnahmen homogenisiert werden.
- 2.2 Bei Verwendung von "Centrilit NC Pulver" bzw. "Centrilit NC Suspension" ist die Zusammensetzung des Betons⁶ stets aufgrund von Erstprüfungen entsprechend DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² festzulegen.
- 2.3 Für die Festlegung des Mindestzementgehaltes und des höchstzulässigen Wasserzementwertes gilt DIN EN 206-1¹, Abschnitt 5.3.2 in Verbindung mit DIN 1045-2², Tabelle F.2.1 und F.2.2, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.
- 2.4 Der Gehalt an "Centrilit NC Pulver" darf 11 M.-% bezogen auf den Zementgehalt nicht überschreiten.
Der Gehalt an "Centrilit NC Suspension" darf 22 M.-% bezogen auf den Zementgehalt nicht überschreiten.

- ¹ DIN EN 206-1:2001-07 Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
DIN EN 206-1/A1:2004-10 Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A1:2004
DIN EN 206-1/A2:2005-09 Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A2:2005
- ² DIN 1045-2:2008-08 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
- ³ DIN EN 1992-1-1:2011-01 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004 + AC:2010
- ⁴ DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
- ⁵ DIN EN 447 Einpressmörtel für Spannglieder; Anforderungen für üblichen Einpressmörtel
- ⁶ Im weiteren Text wird "Beton" für Beton, Stahlbeton und ggf. Spannbeton verwendet.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-3.35-2076

Seite 4 von 4 | 13. Oktober 2014

Der Mindestzementgehalt darf bei Anrechnung von "Centrilit NC Pulver" bzw. "Centrilit NC Suspension" für alle Expositionsklassen außer XF2 und XF4 auf die in DIN 1045-2², Tabelle F.2.1 und F.2.2 angegebenen Mindestzementgehalte bei Anrechnung von Zusatzstoffen reduziert werden, wenn eine der folgenden Zementarten verwendet wird:

- Portlandzement (CEM I)
- Portlandhüttenzement (CEM II/A-S oder CEM II/B-S)
- Portlandkalksteinzement (CEM II/A-LL)
- Hochofenzement (CEM III/A)

Dabei darf der Gehalt an Zement und "Centrilit NC Pulver" bzw. "Centrilit NC Suspension" die in DIN 1045-2², Tabelle F.2.1 und F.2.2, Zeile 3, angegebenen Mindestzementgehalte nicht unterschreiten.

Für alle Expositionsklassen mit Ausnahme von XF2 und XF4 darf anstelle des Wasserzementwertes der äquivalente Wasserzementwert ($k = 1,0$) verwendet werden.

- 2.5 "Centrilit NC Pulver" bzw. "Centrilit NC Suspension" ist dem Beton nach Masse, die auf 3 % Genauigkeit einzuhalten ist, zuzugeben.

Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen
Referatsleiter

Beglaubigt